

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 20.00-32/93-3

Graz, am 29. September 1993

Ggst Entwurf einer Novelle zum
Bundes-Verfassungsgesetz.

Bearbeiter: Dr. A. Temmel
Tel.: (0316)877/2671 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	58-GE/10.93
Datum:	5. OKT. 1993
Verteilt:	05. Okt. 1993 <i>Ju</i>

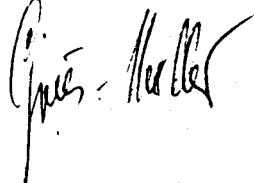
Dr. Moser

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ VD - 20.00-32/93-3

Ggst Entwurf einer Novelle zum
Bundes-Verfassungsgesetz:

Bezug 601.999/32-V/5/93

Abteilung Verfassungsdienst

8011 Graz, Burgring 4/II

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Alfred Temmel

Telefon DW (0316) 877 / 2671

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877 / 4395

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 29. Sep. 1993

Zu dem mit do.Schreiben vom 5. August 1993, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum B-VG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- I. Die vorgeschlagene Änderung des Art.26 Abs.2 B-VG begegnet aus der Sicht des Landes Steiermark keinen Einwendungen.
- II. Die im do.Schreiben aufgeworfene Frage, ob man zugleich Art.6 Abs.2 und Art.117 Abs.2 B-VG in der vom Bundesministerium für Inneres, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vorgeschlagenen Fassung ändern soll, darf wie folgt beantwortet werden:

Nach ho.Auffassung kann man darüber diskutieren, ob der auf Grund der Ermächtigung in Art.26 Abs.2 B-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes durch den Meldegesetzgeber geregelte Begriff des Hauptwohnsitzes auch im Zusammenhang mit Art.6 Abs.2 und Art.117 Abs.2 B-VG maßgeblich wäre. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß der im Meldegesetz geregelte Begriff des "(einfachen) Wohnsitzes" eine Anknüpfung durch den Landesgesetzgeber zwar erlaubt, aber nicht zwingend erfordert.

Die zur Erörterung gestellten Änderungen der Art.6 Abs.2 und Art.117 Abs.2 B-VG würden damit bloß zur Folge haben, daß als Anknüpfungspunkt für die Landesbürgerschaft und in weiterer Folge für das Wahlrecht zum Landtag und zu den Gemeindevertretungen der Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes in Erwägung gezogen werden könnte. Es wäre aber auch zulässig, die geltenden Landtags- und Gemeindewahlordnungen, die an den ordentlichen Wohnsitz im Sinne der Jurisdiktionsnorm anknüpfen, unverändert beizubehalten.

Damit stellt sich nicht nur die Frage, was mit einer solchen Änderung des B-VG gewonnen werden soll. Es drängt sich überdies die Frage auf, weshalb bundesverfassungsgesetzliche Regelungen, die den Landes(Verfassungs)gesetzgeber ohnedies nicht binden, überhaupt notwendig sind.

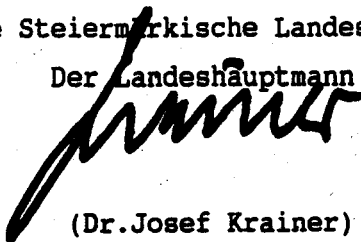
Nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung sollte es den Ländern überlassen bleiben, im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie zu bestimmen, welchen Wohnsitz sie als Anknüpfungspunkt für die Landesbürgerschaft sowie für das Wahlrecht zum Landtag und zu den Gemeindevertretungen wählen.

In diesem Sinn darf eine Änderung des Art.117 Abs.2 B-VG angeregt werden, demzufolge jene Staatsbürger wahlberechtigt sind, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz im Sinne landesrechtlicher Vorschriften haben. Gleiches gilt für Art.6 Abs.2 B-VG.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)